

# Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: [gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at)

**Niederschrift** der 5. öffentliche Gemeinderatssitzung am **18.07.2022** im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

## **Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 13.6.2022
- 2 Beratung und Beschlussfassung Finanzierung Riedles Gasse
- 3 Beratung und Beschlussfassung Parkabgabenverordnung
- 4 Beratung und Beschlussfassung Restmüllabfuhr
- 5 Beratung und Beschlussfassung Abfallgebührenordnung
- 6 Beratung und Beschlussfassung Hundesteuergebührenordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung
- 8 Bericht des Bürgermeisters
- 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

## **Beginn:**

19.00 Uhr

## **Anwesend:**

BGM Hubert Mark

GR Lisa Guem

GR Johannes Bilgeri

GR Klaus Hornstein

GR Stefanie Lumpert

GR Karin Ried-Weinzierl

GR Bernhard Rief

GR Martin Thurner

EGR Stefan Reichel

EGR Walter Spielmann

EGR Ing. Albrecht Zitt

Vertretung für Herrn Ing. Bernhard Zotz

Vertretung für Herrn Karl-Heinz Bitesnich

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Ernst Schuster

## **Nicht anwesend:**

GR Karl-Heinz Bitesnich

GR Katja Erd-Rief

GR Dipl.Ing. Ernst Schuster

EGR Ing. Bernhard Zotz

Vertretung für Frau Katja Erd-Rief

## **Schriftführer:**

Thomas Maringele

# **Verlauf der Sitzung**

## **1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 13.6.2022**

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 5. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die öffentliche Niederschrift zur 4. Gemeinderatssitzung vom 13.06.2022 wird genehmigt. Bgm. Mark verliest nachfolgendes Gelöbnis, dem EGR Stefan Reichel und EGR Albrecht Zitt zustimmen:

In Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

## **2) Beratung und Beschlussfassung Finanzierung Riedles Gasse**

Bgm. Mark berichtet, dass ein überarbeitetes Angebot mit der Wasserrinne von der Fa. Strabag vom 21.6.2022 vorliegt. Die Angebotssumme beträgt € 49.723,67 (Brutto). Die Finanzierung erfolgt über die Bedarfszuweisung der laufenden Straßeninstandhaltungen in Höhe von ca. 33.000,- und der zusätzlichen von LR Tratter freigegebenen in Höhe von € 10.000,-. Die restlichen € 7.000,- werden zum Teil über den LWL-Anteil sowie durch den Wasseranschluss vom Stadel von Elmar Wankmiller gedeckt. Der Ausführungszeitraum wäre für Ende Juli/Anfang August geplant.

### Beschluss:

Der Auftrag für die Straßensanierung im Bereich „Riedles Gasse“ wird an die Fa. Strabag laut Angebot vom 21.6.2022 zum Preis von € 49.723,67 (Brutto) vergeben.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

## **3) Beratung und Beschlussfassung Parkabgabenverordnung**

Auf einem Teilbereich des Grundstückes 2116 in Haller soll ein Parkplatz für 18 Stellplätze errichtet werden. Dazu ist laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter anderem die Erlassung einer Parkabgabenverordnung nach dem Tiroler Parkabgabengesetz notwendig.

Bgm. Mark teilt weiters mit, dass für den Bereich auf dem Gst 2136 nicht um einen Parkplatz angesucht werden kann, da ein laufendes Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist. Die Entscheidung kann zeitlich nicht definiert werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 18.7.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

### **§ 1 - Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Ortsteil Haller – Grundstück 2116 (Teilfläche), KG Nesselwängle, laut beiliegendem Lageplan (gelb markiert)

Die Grundstücksbezeichnungen beziehen sich auf den Bescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, vom 3.2.2014, GZ: ZBS-ZH402/454-2014, mit dem die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen im Zusammenlegungsverfahren Nesselwängle (KG Nesselwängle) verordnet wurde und inkl. der planlichen Aktualisierungen der Abt. Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens.

### **§ 2 - Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

### **§ 3 - Höhe der Abgabe**

Die Abgabepflicht entsteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

EUR 1,00 pro Stunde

Mindestparkgebühr EUR 2,00

Höchstdauer Parkzeit: 4 Stunden

#### **§ 4 - Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung**

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Nesselwängle im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### **§ 5 - Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

#### **4) Beratung und Beschlussfassung Restmüllabfuhr**

Für die Restmüllabfuhr wurden Angebote eingeholt. Die Fa. Anton Specht und Patrick Wöber haben ein Angebot abgegeben.

Aufgrund des Angebotsvergleiches laut Aktenvermerk vom 22.6.2022 wird die Restmüllentsorgung ab 1.1.2023 an Patrick Wöber mit der Variante „Direkttransport Kempten“ vergeben. Die Vertragsbindung wird für fünf Jahre vereinbart.

#### Beschluss:

Die Restmüllentsorgung ab 1.1.2023 wird an Patrick Wöber laut seinem Angebot vom 27.6.2022 mit Abfuhr zur Müllverbrennungsanlage in Kempten vergeben. Die Vertragsbindung wird für fünf Jahre vereinbart.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

#### **5) Beratung und Beschlussfassung Abfallgebührenordnung**

Die Kalkulation der Müllgebühren wird besprochen. Die Restmüllabfuhr ab 1.1.2023 wird Mehrkosten in Höhe von ca. € 150,- pro Abfuhr betragen. Diese Kosten werden in die Müllgrundgebühr eingerechnet, Die Müllgrundgebühr soll kostendeckend abgerechnet werden. Im Jahr 2021 ergab sich ein Fehlbetrag von € 9.790,64. Die Mehrkosten für die Restmüllabfuhr ab 1.1.2023 sowie der Fehlbetrag aus dem Jahr 2021 sollen auf Basis der Gesamtnüchtigungen des zur Müllgrundgebühr hinzugerechnet werden. Dies ergibt eine Erhöhung der Müllgrundgebühr um € 0,039 pro Nüchtigung (€ 150,- x 26 Restmüllabfuhr und Fehlbetrag = € 13.690,64 : 350.626 Nüchtigungen). Damit sollte eine Kostendeckung bei der Müllgrundgebühr erreicht werden.

Die Restmüll- bzw. Sperrmüllgebühren werden nicht erhöht, da hier die Kostendeckung weit über 100 % liegt.

Beschluss:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, wird verordnet:

**§ 1 - Abfallgebühren**

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

**§ 2 - Grundgebühr**

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:  
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdenmächigungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsyear (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,135  
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

**§ 3 - Weitere Gebühren**

1)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:  
pro Kilogramm € 0,105

2)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,66 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,36

3)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m<sup>3</sup> Sperrmüll € 26,14

pro m<sup>3</sup> Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschildeln und Dachpappe Aufsschlag 100 %

Spanplatten Aufsschlag 50 %

Teppichboden Aufsschlag 50 %

4)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,24 verrechnet.

**§ 4 - Verschreibung**

1)-Die Grundgebühr nach § 2 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.

2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.

3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 4 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

**§ 5 - Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

4)-Werden Sperrmüll oder sonstiger Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

### **§ 6 - Umsatzsteuer**

Zu den in §§ 2 und 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 in Kraft. Der § 3 Abs. 1 dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.5.2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

## **6) Beratung und Beschlussfassung Hundesteuergebührenordnung**

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung besprochen. Die Hundesteuer wird um 2,8 % plus Rundung erhöht.

### Beschluss:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

### **§ 1 - Hundesteuer**

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2 - Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 56,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3 - Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendemonate, die dem Kalendemonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### **§ 4 - Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der zweiten Quartalsvorschreibung zum Fälligkeitstermin 15.5. jeden Jahres.

### **§ 5 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuergebührenordnung vom 31.5.2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

## **7) Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung**

Urnenwandgräber sind noch zwei zu vergeben. Urnen werden auch vielfach als Erdbestattung durchgeführt. Bezüglich weiterer Urnengräber wird man Informationen einholen, z.B. Fa. Grabkult.

Die Friedhofsgebühren und das Mesnergeld sollen jeweils um den Index von 2,8 % angepasst werden.

Beschluss:

Das Mesnergeld pro Haus und Jahr wird mit € 26,21 ab 1.1.2023 festgesetzt.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

**§ 1 - Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

**§ 2 - Jährliche Grabgebühr**

1. Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 41,44 Euro
- b) ein Doppelgrab 82,88 Euro
- c) ein Dreifachgrab 124,32 Euro
- d) ein Urnenwandgrab 82,88 Euro

2. Im Jahr der erstmaligen Grabbelegung einer Grabstätte wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

**§ 3 - Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte beträgt einmalig 1.961,77 Euro. Die Urnenwandplatte geht in das Eigentum des Käufers über. Die Vorschreibung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

**§ 4 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechts, im Todesfall seine Erben.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 31.5.2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

**8) Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Mark berichtet über nachfolgende Themen:

- Gespräch bei LR Tratter
- Bedarfszuweisungen 2023 – Antragende 12.9.2022
- Gespräch mit REA wegen Pumptrack
- Talhuanza – Vorortbegehung 25.7.2022 – 19 Uhr

**9) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Tannheimer Hütte – Baubewilligung wegen offener Brandschutzpunkte noch nicht erteilt. Baubeginn frühestens September/Oktober 2022.

Bodenaushubdeponie – Verhandlung im August 2022

Klettersteig Köllenspitze – Schöll Martin kann dies frühestens Ende August 2022 erledigen. Er hat dies verursacht, nicht bescheidgemäße Ausführung, und soll das auch zu Ende bringen.

Straßenbeleuchtung Rauth – wird komplett erneuert, Angebote liegen vor und müssen noch verglichen werden.

Talfuhrwerk – Neuanschaffung Fahrzeug erledigt, Ausfinanzierung noch offen, wenn ein Rest offen bleibt über Gemeinde abrechnen

Hundeleinenpflicht – Steffi wird mit Bettina einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung ausarbeiten.

Widum – Abklärung der Flächenwidmung

### **10) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten**

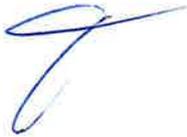
Bgm. Mark stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

#### **Ende:**

21.10 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister  
und zwei Gemeinderatsmitglieder:

